

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **86 (2011)**

Heft 12

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



zungsrechte wie der Gartensitzplatz usw. dem betroffenen Stockwerkeigentümer nicht ohne seine Zustimmung entzogen werden können.⁵

Das Stockwerkeigentum hat in manchen Fällen, wie dies vor allem im Ausland beobachtet werden kann, den Nachteil, dass die Stockwerkeigentümer sich nicht mehr über die Renovation der Liegenschaft einigen können. Künftig kann ein Stockwerkeigentümer auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen, wenn das Gebäude seit mehr als fünfzig Jahren im Stockwerkeigentum aufgeteilt ist und wegen des schlechten baulichen Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt werden kann. Die Praxis wird zeigen müssen, ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird oder ob sie vielmehr zu Gerichtsverfahren führen wird.

Bauhandwerkerpfandrecht

Bekanntlich können Handwerker und Unternehmen zur Sicherung ihrer Rechnungen ein Grundpfandrecht auf dem Grundstück errichten lassen, für das sie Arbeit und Material verwendet haben. Diese Haftung gilt selbst dann für offene Forderungen, wenn die Schuld nicht gegenüber dem Grundeigentümer, sondern gegenüber einer Drittperson besteht, wie beispielsweise einem Generalunternehmer. Unerheblich ist dabei, ob der Generalunternehmer vom Grundeigentümer bereits bezahlt worden ist. Dieses sogenannte Doppelzahlungsrisiko wurde durch die Neuformulierung zusätzlich vergrössert. Neu gilt der Pfandrechtsschutz auch für Abbrucharbeiten, den Gerüstbau und die Baugrubensicherung und dergleichen.⁶

Abschied nehmen muss man von der bisherigen Dreimonatsfrist zur Anmeldung des Bauhandwerkerpfandrechtes, da der Handwerker neu sogar vier Monate seit der Vollendung der Arbeiten dafür Zeit hat. Der Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes besteht sodann nach der gesetzlichen Regelung auch für Arbeiten, die von einem Dritten, zum Beispiel einem Mieter, veranlasst wurden, sofern der Grundeigentümer zuvor seine Zustimmung zur Ausführung dieser Arbeiten erteilt hat.⁷ Bei Mietereinbauten und entsprechenden Anfragen ist diesem Punkt bei der Bewilligung durch die Vermieterin sicherlich Beachtung zu schenken.

Revisionsbestimmungen

Beinahe klammheimlich und wenig beachtet hat das Parlament im Zusammenhang mit der Revision des Aktien-, des Rechnungslegungs- und des Revisionsrechtes die letzteren Bestimmungen insofern abgeändert, als dass die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, die die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, erhöht wurden. Die bisher bestehenden Schwellenwerte von zehn Millionen Franken Bilanzsumme, zwanzig Millionen Franken Umsatzerlös und fünfzig Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt wurden auf zwanzig Millionen Franken Bilanzsumme, vierzig Millionen Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen erhöht. Eine ordentliche Prüfung der Jahresrechnung ist wie bis anhin durchzuführen, wenn zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

In Kürze

Der Lebenspartner als Untermieter

In einem Entscheid vom Frühjahr 2010 hat das Bundesgericht festgehalten, dass das Überlassen der Wohnung an Angehörige keinen Verstoss gegen das Gebot des sorgfältigen Gebrauchs der Mietsache darstellt. Das Bundesgericht ist dabei der Auffassung, dass ein Mieter die Wohnung unentgeltlich nahen Verwandten oder Freunden überlassen darf, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, weil es zum normalen Gebrauch einer Wohnung gehöre, dass darin auch Familienmitglieder des Mieters oder ihm nahestehende Personen wohnen dürfen. Entsprechend gehört auch der Zuzug eines Lebenspartners beziehungsweise einer Lebenspartnerin dazu.

Der Fall betraf eine Wohnung im Kanton Genf. Der Mieter wohnte während der Woche im Kanton Waadt und hatte die Wohnung seinem Bruder und einem Freund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Mietvertrag wurden die Gebrauchsmodalitäten wie der Benutzerkreis nicht weiter geregelt. Entsprechend war der Mieter gemäss bundesgerichtlicher Auffassung und mangels gegenteiliger Vereinbarung befugt, auch Familienmitglieder und nahestehende Personen zu beherbergen (vergleiche BGE 136 III 186 beziehungsweise BGE 4A_47/2010 vom 6. April 2010).

- 1 Vergleiche neu Art. 684 Abs. 2 ZGB
- 2 Vergleiche neu Art. 679a ZGB
- 3 Vergleiche neu Art. 647 Abs. 1 und 1bis ZGB
- 4 Vergleiche neu Art. 712e Abs. 1 ZGB
- 5 Vergleiche neu Art. 712g Abs. 4 ZGB
- 6 Vergleiche neu Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB
- 7 Vergleiche Art. 837 Abs. 2 ZGB

Anzeige

Brennt nicht.
Steinwolle. Brandschutz von Natur aus.

FLUMROC

www.flumroc.ch